

Satzung

des Vereins

Förderverein der Hans Christian Andersen - Schule in Glashütten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein trägt den Namen *Förderverein der Hans Christian Andersen - Schule in Glashütten*. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Glashütten im Taunus.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen, etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der „Hans Christian Andersen – Schule in Glashütten“.

Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- Anschaffung und Bereitstellung von Spiel-, Lehr- und Lernmitteln,
- Beschaffung und Ausstattung von Räumen/Gartenanlagen oder Gewährung von Beihilfen hierzu

- Sonstige diesen Zwecken dienende Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten für die Schule sowie der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhäusern.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein erhalten sie keine Entschädigung für ihre Mitgliedschaft.
 - 5.) Der Schulträger und das Land Hessen werden dadurch nicht von ihren Verpflichtungen entbunden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
 - 6.) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Firmen und Körperschaften sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2.) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Bestätigung der Mitgliedschaft im Verein erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch die Zusendung der Satzung.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
 - Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann durch Kündigung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.

- 4.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mehr als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und trotz Zahlungserinnerung nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der erste Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft, die weiteren Beiträge zum 01. Januar eines jeweiligen Jahres fällig.
- 3.) Neben den Beiträgen können Spenden geleistet werden.

§ 5 Finanzierung des Vereins

Die Einnahmen werden über Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Erlöse aus Projekten erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Personen, dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

- 2.) Der Vorstandsvorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 4.) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei davon anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In Pattsituationen hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen.
- 5.) Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 6.) Vorstandsbeschlüsse können auch in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren schriftlich oder elektronisch zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage fest mit dem Protokoll zu verbinden.
- 7.) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht verlangt werden.
- 8.) Scheidet ein Vorstandsmitglied ohne gewählten Nachfolger aus, muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 9.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - Satzungsänderungen und
 - die Auflösung des Vereins.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. In Pattsituationen hat der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen.
- 6.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- 7.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

8.) Für Satzungsänderungen, sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind in der Ladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 9 Ausschüsse

Es können Ausschüsse für besondere Aufgaben eingerichtet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr oder projektbezogen berufen. Der Vorstand hat Ausschüsse einzurichten, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Wohnadresse, Telefonnummer, Email Adresse, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9, Ziff. 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3.) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 29. März 2012 angenommen. Die erste Änderung der Satzung wurde am 08. August 2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Königstein im Taunus.